

8. Januar 1937. 7

**Im Einverständnis mit dem Eidg. Personalamt
wird verfügt:**

1. Das Personal des technischen Dienstes der Gebäude der E.T.H., das administrativ dem Personal des Fernheizkraftwerkes der E.T.H. zugeteilt ist —z.Z. die HH. Betriebstechniker H. Morf, technische Gehilfen E. Friedrich und H. Hasler sowie Spezialhandwerker R. Ruegg — wird gegen die Folgen von Betriebsunfällen nicht bei der SUVA versichert. Die Fürsorge bei Unfall dieses Personals erfolgt vielmehr auf Grund von Art. 48 des Bundesgesetzes über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten (vom 30. Juni 1927) und der Ausführungserlasse zu diesem Gesetz. Die Führung der Unfallkontrollen des Personals des technischen Dienstes der Gebäude zuhanden der Kanzlei des Schweiz. Schulrates erfolgt durch die Kanzlei der Direktion des Fernheizkraftwerkes.

2. Mitteilung an die Direktion des Fernheizkraftwerkes, den Betriebstechniker (für sich und zuhanden der HH. Friedrich, Hasler und Ruegg), das Sekretariat des Eidg. Departementes des Innern und das Eidg. Personalamt.

—
—